

373/A

der Abgeordneten Haller, Apfelbeck, Madl, Koller, Dolinschek, Dr. Graf und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 BGBl. Nr. 376 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1996, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das im Titel angeführte Gesetz wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit g lautet:

„g) für volljährige Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die den Präsenz- oder Zivildienst geleistet haben, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres; für volljährige Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die sich im Mutterschutz befanden, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer,“

2. Nach § 50i wird folgender § 50j eingefügt:

„§ 50j. § 2 Abs. 1 lit. g in der Fassung des BGBl. Nr. xxx tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

Begründung:

Die Maßnahmen des Strukturanpassungsgesetzes haben nicht nur zu finanziellen Einbußen für Studierende wie z.B. die Abschaffung der Freifahrt, eine Verkürzung der Anspruchsberechtigung für die Familienbeihilfe geführt, sondern auch zu massiven Einschnitten im Bereich der universitären Lehre, so daß in vielen Fällen für Studenten, die ihr Studium unter bestimmten gesetzlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen begonnen haben, die Beendigung ihres Studiums in der vorgeschriebenen Mindestdauer nicht möglich ist. Grundsätzlich sind die Unterzeichner der Ansicht, daß nur eine gesamtstrukturelle Neukonzeption des universitären Bildungswesens wieder zu erfolgreichen und befriedigenden Situationen für Studierende und Lehrende führen kann, so daß eine Erfüllung der gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich erscheint.

Umso überraschender muß in Zusammenhang mit der mit dem 26. Lebensjahr limitierten Auszahlung der Familienbeihilfe festgestellt werden, daß es hier eine eklatante Ungleichbehandlung zwischen Studenten und Studentinnen gibt. Während die männlichen Studierenden aufgrund des geleisteten Präsenz- oder Zivildienstes Anspruch auf Familienbeihilfe bis zum 27. Lebensjahr haben, wird den weiblichen Kolleginnen für die Zeit des Mutterschutzes und für die Zeit der Erziehung des Kindes keine Verlängerung der Anspruchsfrist auf Familienbeihilfe eingeräumt.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die Zuweisung an den Familienausschuß beantragt.